

Statement von Rechtsanwalt Dr. Stefan Altenschmidt, Luther Rechtsanwalts-
gesellschaft, vor der Presse am 16. Februar 2022 (per Livestream)

(Es gilt das gesprochene Wort)

Ich möchte Sie heute nicht mit den juristischen Details unseres Gutachtens langweilen. Unsere Aufgabe war, rechtlich belastbare Beschleunigungsmöglichkeiten im Bereich der Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungs- und Planungsverfahren zu entwickeln. Die Ergebnisse unserer Analyse lassen sich in drei Kernthesen zusammenfassen:

1. Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist ein Verfassungsgebot.

Spätestens seit der Klima-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem März letzten Jahres steht fest: Das Grundgesetz fordert in einer gerichtlich einklagbaren Weise die Herstellung der Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts. Nach den Karlsruher Richtern haben jüngere Generationen ein Recht auf schnelles Handeln. Praktisch setzt das einen grundlegenden Umbau der deutschen Industrie und Energiewirtschaft voraus. Das Klimaschutzgesetz hat hierfür als Enddatum das Jahr 2045 bestimmt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn unzählige Anlagen zur Erzeugung grüner Energie und zur CO₂-emissionsfreien Produktion auch in der chemisch-pharmazeutischen Industrie neu gebaut oder entsprechend geändert werden. Hierfür stehen weniger als 23 Jahre zur Verfügung.

Der Umbau der Energiewirtschaft und Industrie muss also schnell erfolgen. Damit ist aber auch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ein Verfassungsgebot. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, das Recht der Genehmigungsverfahren auf die Erfordernisse des Transformationsprozesses einzustellen. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen auf eine schnelle und effiziente Erledigung ausgerichtet werden. Das ist keine Frage des politischen Wollens, sondern eine verfassungsrechtliche Handlungspflicht.

Ein wichtiger Faktor bei Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie nimmt häufig viel Zeit in Anspruch. Zugleich wird sie aber von vielen Bürgerinnen und

Luther.

Bürgern in ihrer heutigen Form als unbefriedigend wahrgenommen. Stuttgart 21 hat das vor wenigen Jahren verdeutlicht: Die Akteneinsicht in den Amtsräumen der Rathhäuser und Genehmigungsbehörden ist ebenso wenig zeitgemäß und effektiv wie die Bürgeranhörung in neonbeleuchteten Stadt- und Sporthallen zu einem Zeitpunkt, an dem bereits die Details der Planung feststehen. Die öffentliche Akzeptanz von Industrie- und Infrastrukturprojekten wird damit in der Praxis nicht gesteigert. Es ist auch deshalb geboten, dass der Gesetzgeber im Rahmen der von der Ampel-Koalition angekündigten Beschleunigungsinitiative die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Blick nimmt und reformiert. Schnelligkeit und eine effektivere Öffentlichkeitsbeteiligung sind dabei kein Widerspruch.

2. Deutschland sollte sich zur Beschleunigung den EU-Standards anpassen.

Das ist juristisch der angemessene Weg. Das Recht der Europäischen Union und das Umweltvölkerrecht, insbesondere die Aarhus-Konvention, verpflichten Deutschland zur effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren. Das deutsche Recht geht aber teilweise deutlich über diese Vorgaben hinaus. In Deutschland dürfen sich alle an Genehmigungsverfahren für eine große Chemieanlage beteiligen. Dazu gehört der betroffene Nachbar und der örtliche Naturschutzverband ebenso wie der mehrere Hundert Kilometer entfernt lebende Fundamentalkritiker. Das ist europarechtlich nicht gefordert. Das EU-Recht verlangt lediglich eine Beteiligung der konkret betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der Umweltverbände.

Ebenso ist es europarechtlich nicht gefordert, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einen mündlichen Erörterungstermin durchzuführen. Diese Termine sind bei Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen häufig Showveranstaltungen ohne praktischen Mehrwert. Insbesondere ihre Vor- und Nachbereitung nehmen aber viele Ressourcen und Zeit in Anspruch. Der deutsche Gesetzgeber hat hieraus bereits für das Repowering von Windkraftanlagen die Konsequenz gezogen und dort den Erörterungstermin gestrichen. Das ist auch bei allen anderen Genehmigungsverfahren zulässig.

Der Wegfall des Erörterungstermins ist kein Widerspruch zu den Zielen der Ampelkoalition. Der Koalitionsvertrag spricht sich dafür aus, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung einführen. Das rechtliche Instrumentarium hierfür ist aber bereits vorhanden: Die sogenannte frühe

Luther.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Instrument zur Einbringung der Bürgerinteressen sollte in der Praxis verstärkt genutzt werden.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte vollständig digitalisiert werden.

Die bisherigen praktischen Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit passen nicht mehr in unsere Zeit. Sie gehen im Grundsatz immer noch von der Vorstellung der persönlichen Einsichtnahme in dicke Aktenordner und der Einreichung schriftlicher Stellungnahmen per Einschreibebrief aus. Die Corona-Pandemie hat die digitale Rückständigkeit Deutschlands spürbar ans Licht gebracht. Die Faxgeräte in den Gesundheitsämtern sind hierfür nur ein Beispiel. Digitalisierung trägt zur Beschleunigung bei. Das gilt auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das europäische Umwelt- und Planungsrecht lässt es bereits heute zu, sämtliche Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich digital und online abzuwickeln. Der Gesetzgeber sollte das zügig im Bundesimmissionsschutzgesetz und anderen Normen verankern.

Die dagegen auch im Bundestag immer noch anzutreffenden Widerstände überzeugen nicht. Internetbreitbandanschlüsse sind in mehr als 90 % aller deutschen Haushalte sowie etwa in Stadtbibliotheken flächendeckend verfügbar. Es ist daher zumutbar, die Öffentlichkeit auf eine Akteneinsicht online und die Nutzung von digitalen Formularen zur Einreichung von Stellungnahmen zu verweisen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht vom Leitbild des mündigen Bürgers in der Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Dazu gehört auch die heute selbstverständliche Nutzung des Internets, will man sich an Genehmigungsverfahren beteiligen. Es gibt kein Grundrecht auf Einreichung einer Beschwerde gegen eine neue Chemieanlage oder einen neuen Windpark per handgeschriebenen Brief.

Die vollständige Digitalisierung der Genehmigungsverfahren birgt aber auch Risiken. Die Industrie fürchtet hier zu Recht Industriespionage und Sicherheitsprobleme. Bereits heute sieht das europäische Recht den strikten Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor. In der Praxis läuft dieser allerdings in Deutschland häufig leer, etwa weil Behörden die Geheimnisqualität einer Unterlage nicht nachvollziehen können oder wollen. Das resultiert auch bei der Industrie nicht selten in Widerständen gegen eine stärkere Digitalisierung. Unser Gutachten zeigt praktische Wege auf, wie die Interessen am Geheimnisschutz und an einer stärkeren Digitalisierung versöhnt werden können, einschließlich eines

Luther.

Rechts auf effektiven und beschleunigten Rechtsschutz. Hierfür schlagen wir die Nutzung des im Bereich des staatlichen Geheimnisschutzes etablierten in-camera-Verfahrens. Bei diesem Verfahren prüfen drei zur Verschwiegenheit verpflichtete Richter die Berechtigung des geltend gemachten Geheimnisschutzes. In Verbindung mit einer kurzen Entscheidungsfrist von zwei Monaten kann hierdurch allen betroffenen Interessen entsprochen werden.